

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Stück, 11.03.1896

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. März 1896.) 3. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1896, betreffend die Benutzung der Raje in Kleinenfiel.
- N<sup>o</sup> 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1896, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N<sup>o</sup> 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1896, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

### N<sup>o</sup> 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Raje in Kleinenfiel.  
Oldenburg, 1896 März 3.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung der staatlichen Raje zu Kleinenfiel:

### §. 1.

Alle an der staatlichen Raje zu Kleinenfiel anlegenden Schiffe sind den über die Benutzung der Raje getroffenen



Bestimmungen und der Aufsicht des Aufsehers der Raje unterworfen. Die Führer und Mannschaften der obigen Schiffe sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Aufseher zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

An der staatlichen Raje dürfen, abgesehen von dem Fährboot, Schiffe nur dann anlegen, wenn ihnen dies im einzelnen Falle von dem Aufseher gestattet wird.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 4.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters sind bei dem Amte Butjadingen anzubringen, welches darüber unter Vorbehalt der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

Oldenburg, 1896 März 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.



N<sup>o</sup>. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.  
Oldenburg, den 4. März 1896.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen:

1. An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 28 Seite 960 ffg.) unter Ziffer 2 A a bb für das zur Viehfütterung bestimmte Salz aus Steinsalz als Denaturierungsmittel vorgeschriebenen  $\frac{3}{8}$  Prozent Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  Prozent Wermuthpulver sind anzuwenden  $\frac{1}{4}$  Prozent Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  Prozent Wermuthpulver.
2. Der erste Absatz in Ziffer 9 der gedachten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:  
„Bei Herstellung von Gewerbebestellsalz kann auch Steinsalz von einer Körnung bis zu Graupengröße zugelassen werden“.

Oldenburg, 1896 März 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.





**N<sup>o</sup>. 6.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Oldenburg, 1896 März 5.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Februar d. J. den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Oldenburg, 1896 März 5.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

### Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zustän-



digen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkauflocal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Directivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst



feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.